

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bayerischer Flüchtlingsrat“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist bei dem Amtsgericht München unter der Nr. 15662 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung sind
 - a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen; sowie Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das Verständnis für diese Personengruppen wecken und ihr Los erleichtern helfen,
 - b. die Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die sich für das Wohl der in Buchst. a genannten Personengruppen einsetzen,
 - c. die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften zu den Themen Flucht und Migration,
 - d. die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über die Themen Flucht und Migration zu informieren, um Verständnis und Engagement für die in Buchst. a genannten Personengruppen zu fördern,
 - e. Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten.
4. Der Verein beschafft Mittel wie Spenden, Mitgliedschaftsbeiträge sowie andere Zuwendungen, um damit ideell und materiell andere Körperschaften im Sinne des §58 Nr. 1 bis 5 AO, mit dem Ziel der Förderung der Hilfe und Unterstützung für die in Abs. 3 Buchst. a genannten Personengruppen, zu fördern und zu unterstützen.
5. Der Verein ist und arbeitet überparteilich.

§ 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des §57 AO.
6. Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wurde.
 - c. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Ein Mitglied kann insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, bzw. wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen.
 - d. durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, falls ein Mitglied seine Beitragspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in ihrem/seinem Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem durch die/den Vorsitzenden bestimmtes Mitglied schriftlich einzuberufen. Sie ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs der Tagesordnung.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse übermittelt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine durch die Mitgliederversammlung gewählte Protokollführerin bzw. einen Protokollführer zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - Der/dem Vorsitzenden
 - Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der/dem Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden
 - Zuwendungen anderer Art.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Für die Wahl der Rechnungsprüfer/innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands entsprechend.

2. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstands zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Stiftung Pro Asyl*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Stiftung nicht mehr, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen.

§ 12 Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.11.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.